

Die Volksinitiative «Erbchaftssteuerreform» unter der Lupe.

Die Eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» wurde am 15. Februar 2013 mit den notwendigen 100 000 Unterschriften eingereicht. Das Begehren tönt attraktiv und hat politisch gute Chancen. Sehr durchdacht ist es jedoch nicht. Eine Bestandesaufnahme.

Clever angelegt

Politisch gesehen ist die Initiative vielversprechend lanciert: Einerseits wird mit der Freigrenze von CHF 2 Millionen ein Grossteil der Bevölkerung nicht betroffen sein. Andererseits soll die AHV finanziert werden, was ebenfalls einen grossen Wählerkreis anspricht. Nicht zuletzt profitieren auch die Kantone mit einem Drittel, womit das Ständemehr gesichert werden soll. Bei einer einheitlichen 20%-Besteuerung spielt der Wettbewerb unter den Kantonen in diesem Bereich keine Rolle mehr.

Aus steuerlicher und rechtlicher Sicht hingegen weist die Initiative einige Schwachstellen auf.

Schwachpunkt 1: Familienbenachteiligung

Eine Flatrate von 20% trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von unterschiedlichen Vermögenshöhen kaum in gerechter Weise Rechnung. Die heutigen Erbchafts- und Schenkungssteuertarife sind meistens in verschiedenen Stufen ausgestaltet, was als gerechter empfunden wird und auch bei den Einkommensteuern üblich und geboten ist. Bei der Initiative wird dagegen nicht nach Empfängern unterschieden. Direkte Nachkommen (Kinder) werden damit gleich hoch besteuert wie unabhängige Dritte, was wohl politisch aus Gründen des Schutzes der Familie nicht gewünscht sein kann, denn warum sollten Erwerbe innerhalb der Familie ebenso schlecht gestellt werden wie Erwerbe von fremden Dritten? In den heutigen Erbchafts- und Schenkungsteuergesetzen auf kantonaler Ebene ist das mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen und Steuersätzen besser geregelt.

Schwachpunkt 2: Steuerausfälle möglich

Mit der Freigrenze von CHF 2 Mio. werden künftig einige Vermögensübergänge nicht mehr erfasst, die unter den heutigen Gesetzen besteuert werden. Wie weit diese Ausfälle ins Gewicht fallen, ist zu prüfen.

Schwachpunkt 3: Wegzug vermögender Steuerzahler

Die anvisierte Umverteilung von «reich auf arm» greift unter Umständen ins Leere: Sehr vermögende Privatpersonen (sog. UHNWI) sind international meist gut vernetzt. Sie werden sich aus steuerplanerischen Gründen die Wohnsitzfrage stellen und ihre Ansässigkeit bei Bedarf schlicht ins Ausland verlegen. Das ist insofern bedenklich, als in der Vergangenheit nicht wenige UHNWI ihren Wohnsitz gerade wegen der Erbchaftssteueroptimierung in die Schweiz verlegt hatten. Ein (tieferer) Stufentarif statt der 20% Flatrate wäre sinnvoller.

Schwachpunkt 4: An der Realität vorbei

Die bisherige Entwicklung zur Senkung oder Abschaffung der Erbchafts- und Schenkungssteuern in den Kantonen (beispielsweise im Kanton Schwyz) spricht eine andere Sprache als das vorliegende Konzept einer neuen Steuer.

Schwachpunkt 5: Doppelbelastung möglich

Überhaupt scheinen Auslandssachverhalte wenig durchdacht zu sein. Es fehlt die Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Steuern.

Bei der ganzen Diskussion sollte nicht vergessen werden, dass Schenkungen und Erbchaften aus bereits einmal versteuertem Vermögen stammen. Darauf wird nun nochmals eine Steuer erhoben.

Unklar ist auch, was konzeptionell mit der Anrechnung der Schenkungsteuer auf die Erbchaftsteuer gemeint sein soll: Ist



Peter Happe, Dr., dt. Steuerberater, C.P.A. und Fachberater für internationales Steuerrecht; Reto Giger, lic. iur., eidg. dipl. Steuerexperte: beide Partner bei GIGER Tax AG, Zug und Stans, www.gigertax.ch

eine Anrechnung der Schenkungsteuer auf die Erbchaftsteuer auf das vererbte Vermögen des Beschenkten gemeint, so dass dasselbe Vermögen nur bei derselben Person nicht doppelt belastet wird? Endet die Anrechnung beim Erblasser oder geht die Anrechnung der Schenkungsteuer vermögensgebunden u. U. generationenübergreifend auf die Erben über?

Schwachpunkt 6: Fesseln für Unternehmer?

Unklar ist auch, wie die wichtige Entlastung unternehmerischen Vermögens aussehen soll. Kommt es zur vollständigen Befreiung, wenn das Unternehmen unverändert über die Haltefrist von 10 Jahren fortgeführt wird? Warum werden selbstgeführte landwirtschaftliche Betriebe u. U. besser gestellt als arbeitsplatzerhaltende gewerbliche Unternehmen? Sind solche gewerblichen Unternehmen und deren Schweizer Arbeitsplätze nicht förderungswürdig?

Wir fragen uns, ob mit der Neuregelung allenfalls notwendig werdende Anpassungen oder Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmen während der zehnjährigen «Sperrfrist» verhindert werden, weil der Status quo aus Steuersparmotiven aufrecht erhalten werden muss.

Die Initiative birgt das Risiko zahlreicher Unternehmensschliessungen oder

–zwangsverkäufe zwecks Liquiditätsbeschaffung für die Beschenkten oder Erben (trotz Freibetrag und Rentenzahlungen), wenn diese das Unternehmen nicht während mindestens 10 Jahren weiterführen. Sinnvolle Strukturanpassungen für die Unternehmen könnten dadurch verhindert werden. In Deutschland war man in dieser Hinsicht einsichtig und hat die Haltefrist für Betriebsvermögen von 10 auf 7 Jahre (100%-Befreiung) bzw. von 7 auf 5 Jahre (85%-Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungssteuer) reduziert.

Unklar ist auch, woran man das Fortführen eines Unternehmens über diesen Zeitraum festmachen will: Am Bruttovermögen? An der Zahl der erhaltenen Arbeitsplätze? Wo beginnt gefördertes unternehmerisches Vermögen? Bei dem Halten von Unternehmensbeteiligungen in einer Holding, die auch andere Vermögensgegenstände hält?

Schwachpunkt 7: Stiftungen und Versicherungen vor Rechtsunsicherheit

Zu guter Letzt versucht die Initiative Vermögenswerte, die «zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind», zum Nachlass zu rechnen. Unter «Steuerumgehung» versteht man gemäss heutiger Praxis vereinfacht gesagt eine absonderliche Rechtsgestaltung, welche darauf abzielt, Steuern nicht bezahlen zu müssen. Die Einlagen in Versicherungslösungen oder auch die Errichtung von Stiftungen erfolgen aber oft nicht aus steuerlichen, sondern beispielsweise vermögensabsichernden Überlegungen (sog. asset protection). So kann es durchaus Sinn machen, auch ein Unternehmen in einer Stiftung zu verselbständigen, um die Fortführung sicher zu stellen. Die Auslegung und Anwendung eines «Steuerumgehungstatbestands» wird für vorliegende Fälle wohl nicht nur im Schrifttum, sondern auch vor den Gerichten viel zu reden geben. Dies gilt auch für die per 1. Januar 2012 rückwirkend anwendbare Einführung des Gesetzes, welche rechtsstaatlich sehr bedenklich ist.

Fazit: Horizontalerweiterung notwendig

Die Initiative hat politisch gesehen gute Karten, ist aber aus steuerlicher und rechtlicher Sicht nicht bis ins Detail durch-

dacht worden. Zudem enthält das Volksbegehren kein klares Bekenntnis zum Schutz gewerblicher Schweizer Arbeitsplätze. Und die pauschale Flatrate von 20 Prozent ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, weil insbesondere Kinder gleich

behandelt werden wie unabhängige Dritte. Schliesslich verliert der «Wohnsitz Schweiz» für sehr vermögende Privatpersonen an Attraktivität. Dadurch droht die Schweiz international einen Steuertrumpf aus der Hand zu geben. ■■■

Der Initiativtext verlangt eine Änderung der Bundesverfassung und lautet wie folgt:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} (neu)

3 Die Versicherung wird finanziert:
a^{bis}. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

1 Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

2 Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

3 Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

4 Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

5 Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 92 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

1 Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

2 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:

1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.